

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00685 vom 12. Dezember 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00685](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00685)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00685 du 12 décembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00685 del 12 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

.

#### **E. 1.1**

Der 1992 geborene X.\_\_\_\_

wurde in der Kindheit und Jugend aufgrund der Folgen des Geburtsgebrechens Ziffer 404 des Anhangs zur Verordnung über Geburtsgebrechen ( GgV ; frühkindliches psychoorganisches Syndrom , Urk. 6/12 ) von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle) , mit Sonderschulmassnahmen und medizinischen Massnahmen unterstützt ( Urk. 6/7, Urk. 6/16, Urk. 6/11 , Urk. 6/20, Urk. 6/23-24, Urk. 6/30 ). Ausserdem wurden die Diagnosen eines Aufmerksamkeitsdefizit syndroms mit Hyperaktivität (ADHD; ICD-10 F90.0) und einer Verhaltensstörung bei sozialen Bindungen (ICD-10 F91.2) gestellt ( Urk. 6/14/1 , Urk. 6/27/1 , Urk. 6/35 ). Ab August 2009 begann er die Attestlehre zum Informatikpraktiker EBA bei der Y.\_\_\_\_ , welche im Dezember 2010 abgebrochen wurde ( Urk. 6/36 ).

Am 16. März 2011 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/31) . Die

IV-Stelle

klärte die beruflichen

und medizinischen

Verhältnisse ab . Im Rahmen von beruflichen Massnahmen mit Kostengutsprache für erstmalige berufliche Ausbildung (Urk. 6/49) setzte der Versicherte die Lehre als Informatikpraktiker EBA in der Abklärungs-, Ausbildungs- und Integrationsstätte Z.\_\_\_\_ im August 2011 fort ( Urk. 6/43, Urk. 6/47 ), welche per 26. September 2011 aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig abgebrochen werden musste ( Urk. 6/54 -55 , Urk. 6/66-67 ). Vom 17. Februar bis 17. April 2012 wurde der Versicherte in der psychiatrischen Klinik A.\_\_\_\_ stationär wegen paranoider Schizophrenie (ICD-10 F20.0) und psychischen und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide : Schädlicher Gebrauch (ICD-10 F12.1) ,

behandelt (Austrittsbericht vom 7. Mai 2012; Urk. 6/70/2). Mit Schreiben vom 17. September 2012 legte die IV-Stelle dem Versicherten die Pflicht zur intensivierten psychiatrischen Therapie und zur Cannabisabstinenz auf (Urk. 6/72). Mit Verfügung vom 19. November 2012 sprach die IV-Stelle dem Versicherten ab dem 1. September 2012 eine ganze Rente zu ( Urk. 6/76, Urk. 6/81, Urk. 6/85).

### **E. 1.2**

Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 stellte der Versicherte das Gesuch um Integrationsmassnahmen im Sinne einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Urk. 6/90). Nach Anfrage beim behandelnden Psychiater (Urk. 6/92) wies die IV-Stelle das Gesuch mit Verfügung vom 26. März 2013 mit der Begründung ab, eine Prüfung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen sei erst nach Stabilisierung des Gesundheitszustandes und Erfüllung der Schadenminderungspflicht möglich (Urk. 6/9).

### **E. 1.3**

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 hatte der Versicherte erneut ein Gesuch um berufliche Massnahmen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung gestellt (Urk. 6/130). Die IV-Stelle holte den Bericht von Dr. C.\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vom 25. November 2014 ein (Urk. 6/137), wozu Dr. D.\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) Stellung nahm (Urk. 6/146). Am 19. Februar 2015 führte die Berufsberatung der IV-Stelle mit dem Versicherten ein Abschlussgespräch (Urk. 6/147, Urk. 6/156/3). Mit Vorbescheid vom 20. Februar 2015 wurde die Abweisung des Leistungsbegehrens zur erstmaligen beruflichen Ausbildung angekündigt (Urk. 6/148), wogegen der Versicherte mit Schreiben vom 19. März 2015 (Urk. 6/150) Einwände erhob. Mit Verfügung vom 20. Mai 2015 wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren wie angekündigt ab (Urk. 6/155).

### **E. 1.4**

Mit Vorbescheid vom 22. Juni 2015 kündigte die IV-Stelle die Einstellung der bisherigen ganzen Rente auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Urk. 6/158). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 3. Juli 2015 Einwände. Ausserdem ersuchte er in diesem Schreiben erneut um Unterstützung bei der beruflichen Erstausbildung (Urk. 6/160). Die IV-Stelle sistierte mit Schreiben vom 16. Juli 2015 einen Entscheid bezüglich Rentenanspruch für sechs Monate und auferlegte dem Versicherten mit Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht die Pflicht zu Cannabisabstinenz mit Urinproben, psychiatrischer Therapie nach Massgabe des behandelnden Psychiaters und den Übertritt in ein betreutes Wohnen (Urk. 6/166). Mit Schreiben vom 3. August 2015 ersuchte der Versicherte die IV-Stelle um Begründung ihrer Ablehnung einer Ausbildung zum Informatikpraktiker (Urk. 6/167/8). Dazu nahm die IV-Stelle mit Schreiben vom 18. August 2015 Stellung, in welchem sie erläuterte, weshalb sie eine Ausbildung zum Informatikpraktiker nicht unterstütze (Urk. 6/169).

Des Weiteren holte sie den Bericht von Dr. E.\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vom 11. Februar 2016 ein (Urk. 6/175). Vom 5. bis 30. Dezember 2016 wurde eine Potenzialerhebung bei der B.\_\_\_\_ durchgeführt

(Urk. 6/186), welche eine 50%ige Ausbildungs- und Arbeitsfähigkeit feststellte und ein Training arbeitspraktischer

Fähigkeiten sowie den Einstieg in eine Berufsattestausbildung (EBA) empfahl (Bericht vom 17. Januar 2017, Urk. 6/189/1-5).

Anlässlich des Beratungsgesprächs vom 25. August 2017 wurde der Versicherte unter anderem erneut darüber informiert, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass er den Anforderungen einer Ausbildung im Informatikbereich gewachsen sei und eine solche Ausbildung nicht unterstützt werde (Urk. 6/215/15-16).

Mit Schreiben vom 16. November 2017

wurde der Versicherte unter Hinweis auf Art.

21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufgefordert, die anlässlich des Beratungsgesprächs vom 25. August 2017 vereinbarten eingliederungswirksamen Schritte vorzunehmen, anderenfalls die Abklärungen

eingestellt würden (Urk. 6/205/1-2). Das Schreiben wurde vom Versicherten bei der Post nicht abgeholt (Urk. 6/205/3, Urk. 6/215/19). Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 erklärte der Versicherte dazu gegenüber der IV-Stelle, dass er davon ausgehe, dass das Schreiben vom 16. November 2017, von dem er aufgrund des Telefonates Mitte November 2017 erfahren habe (Urk. 6/215/19), als ungelesen gelte und dass er dessen Inhalt nicht anerkenne (Urk. 6/206). Mit Vorbescheid vom 17. Januar 2018 kündigte die IV-Stelle an, den Anspruch auf (weitere) berufliche Massnahmen wegen unzureichender Mitwirkung zu verneinen und die Berufsberatung abzuschliessen (Urk. 6/207). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 3

#### **E. 5**

).

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2013 trat die IV-Stelle auf ein neues Gesuch um berufliche Massnahmen nicht ein (Urk. 6/107).

Ab dem 6. Januar 2014 war der Versicherte an einem Integrations-Arbeitsplatz der Stiftung B.\_\_\_\_

als Mitarbeiter in der Abteilung Informatik angestellt (Urk.

#### **E. 6**

/108). Am 31. Oktober 2014 kündigte die B.\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten per Ende November 2014 mit sofortiger Freistellung (Urk. 6/134).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.